

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 19. April 2011

Nr. 39

## Inhalt

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	S. 255
Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 256
Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 264
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 272
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Studium Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 277
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 281
Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 286
Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 289
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ der Universität Bremen . . .	S. 292
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) der Universität Bremen . . . . .	S. 298

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ernannten Herrn Fregattenkapitän a.D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Spanische Allee 43

14129 Berlin

Tel.: 030 – 747 800 48

Fax: 030 – 747 800 46

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Bremen, den 1. April 2011

Senatskanzlei

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Trinidad und Tobago in Hamburg um die Länder Bremen und Niedersachsen zugestimmt und Herrn Honorarkonsul Howard Martin Stephen Kroch am 21. März 2011 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Raboisen 3

20097 Hamburg

Tel.: 040 – 22 00 396

Fax: 040 – 22 06 756

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag  
von 9.00 – 13.00 Uhr

Bremen, den 1. April 2011

Senatskanzlei

**Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen  
für den Studiengang Bauingenieurwesen  
(Fachspezifischer Teil)**

Vom 13. August 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO), der zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 303) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Bachelorthesis, das Kolloquium sowie eine Praxisphase.

(2) Die Praxisphase kann nur angetreten werden, wenn mindestens 114 Leistungspunkte erreicht wurden.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die im Einzelnen zu erbringenden Leistungspunkte sowie Anmeldevoraussetzungen für einzelne Module ergeben sich aus Anlage 1.

§ 2

**Praxisphase**

(1) Die Praxisphase wird wahlweise im fünften oder im siebten (Regelfall) Semester durchgeführt. Ihr Umfang beträgt 13 Wochen.

(2) Als Ausbildungsstellen kommen Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Ingenieur- oder vergleichbarer Qualifikation erfordern. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten zum Beispiel:

- Mitwirkung bei der Grundlagenermittlung, Ausführungsplanung, Massenermittlung und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen,
- Mitwirkung bei der Kalkulation, Wahl der Bauverfahren, Arbeitsvorbereitung, Nachkalkulation,
- Mitwirkung in der Bauleitung bei Einsatz von Personal, Geräten und Baumaschinen, Baustoffen, Qualitätssicherung, Bauüberwachung, Abnahme, Aufmaß, Abrechnung.

(3) Begleitend zum Praxissemester ist ein Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb bezüglich der sachlichen Richtigkeit gegenzuzeichnen ist.

§ 3

**Prüfungsleistungen**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module werden in dem in Anlage 1 bestimmten Umfang erbracht.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten auch in den folgenden Formen erbracht:

1. Praxisbericht/ Feldstudie,
2. Software-Dokumentation (Rechnerprogramm mit Dokumentation),
3. praktischer Versuch (Laborübung),
4. Entwurf,
5. Kolloquium zu Modulen.

Beschreibung der Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

Zu 1. Praxisbericht/Feldstudie:

Ein Praxisbericht oder eine Feldstudie stellt die längere schriftliche Darstellung und Aufarbeitung von einschlägigen eigenen Erfahrungen beziehungsweise Untersuchungsergebnissen dar. Die Bearbeitungszeit beträgt ausschließlich eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs für die Literatur- und Materialbeschaffung in der Regel sechs Wochen.

Zu 2. Software-Dokumentation:

Eine Software-Dokumentation umfasst in der Regel die Bearbeitung eines bauspezifischen Problems und deren Codierung in einer geeigneten Programmiersprache sowie die Programmdokumentation mit dem Programmtext (Quellprogramm) und einem Ergebnisprotokoll.

Zu 3. Praktische Versuche:

Praktische Versuche (Laborübungen) umfassen theoretische Vorbereitung, praktische Durchführung und schriftliche Darstellung experimenteller Arbeiten sowie die Angabe, Auswertung und kritische Würdigung der Ergebnisse. Diese Arbeiten werden in der Regel innerhalb der als „Labor“ oder der mit „Labor integriert enthalten“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Anzahl der Laborversuche und die Bearbeitungsfristen zur Erstellung des schriftlichen Teils sind abhängig von der Art und dem Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung.

Zu 4. Entwurf:

Ein Entwurf ist eine schriftliche und zeichnerische Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungszusammenhang. Dazu können zum Beispiel Berechnung und Konstruktion eines Tragwerks oder Erstellen einer Verkehrsplanung jeweils inklusive einer Präsentation und mündlicher Erläuterung gehören.

Zu 5. Kolloquium zu Modulen:

Ein Kolloquium zu Modulen stellt ein Fachgespräch zu den Inhalten des jeweiligen Moduls dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die im Modul behandelten Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt

werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Studierenden Themen vorschlagen.

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 2 können auch durch eine Gruppe von in der Regel nicht mehr als drei Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(5) Eine Projektarbeit nach § 7 AT-BPO ist eine lehrgebietsübergreifende, schriftliche Ausarbeitung, die auch einen zeichnerischen Anteil enthalten kann. Die Themenstellung muss die Auseinandersetzung mit einem Projektthema aus einem der Vertiefungsprofile enthalten. Sie soll eine über die vermittelten Veranstaltungsinhalte hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglichen. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt in der Regel 3, höchstens jedoch 4 Wochen. Im Ausnahmefall kann zur endgültigen Bewertung einer Projektarbeit ein ergänzendes Fachgespräch über den Gegenstand der Prüfungsleistung stattfinden.

#### § 4

##### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

Insgesamt drei Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 (praktische Versuche) können nur in Verbindung mit dem nochmaligen Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung wiederholt werden.

#### § 5

##### **Bildung der Noten**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 gebildet. In die Gesamtnote gehen mit folgendem Gewicht ein:

Die Note der Bachelorthesis mit	10 %,
die Note des Kolloquiums mit	5 %,
die Note (Mittelwert) der übrigen Module mit	85 %.

(2) Die Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) für bestandene Module regelt die Anlage 1.

#### § 6

##### **Bachelorthesis und Kolloquium**

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorthesis sind mindestens erreichte 186 Leistungspunkte.

(2) Die Bachelorthesis soll thematisch Fragestellungen aus der Praxisphase oder aus den in Anlage 1 aufgeführten Vertiefungsprofilen aufgreifen und behandeln.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

#### § 7

##### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 933) befinden, legen die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 933) ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2014. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 933) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1: Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung****1. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)4)</sup>
<b>1.1</b>	<b>BAPL</b>	<b>Bauen und Planen</b>		6	Ha.+Kol.
1.1.1		Bauen und Planen	4		
1.1.2		Bautechnisches Englisch	1		
<b>1.2</b>	<b>BKBP</b>	<b>Baukonstruktion und Bauphysik</b>		6	Kla.
1.2.1		Baukonstruktion	2		
1.2.2		Bauphysik	3		
<b>1.3</b>	<b>BTGK</b>	<b>Baustofftechnologische Grundlagen für das Konstruieren</b>		6	Kla.
1.3.1		Bauphysik	1		
1.3.2		Baustofftechnologie	4		
<b>1.4</b>	<b>IMBI</b>	<b>Ingenieurmathematik und Bauinformatik</b>		6	Kla.
1.4.1		Bauinformatik	2		
1.4.2		Ingenieurmathematik	3		
<b>1.5</b>	<b>STBK</b>	<b>Statik der Baukonstruktionen</b>		6	Kla.
1.5.1		Baukonstruktion	1		
1.5.2		Baustatik und Baumechanik	4		
			25	30	

**2. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)4)</sup>
<b>2.1</b>	<b>EXST</b>	<b>Experimentelle Statik</b>		6	Ent.+Kol.
2.1.1		Experimentelle Statik	1		
2.1.2		Experimentelle Statik	3		
2.1.2		Stahlbau	1		
<b>2.2</b>	<b>FLBK</b>	<b>Festigkeitslehre der Baukonstruktionen</b>		6	Kla.
2.2.1		Bauinformatik	1		
2.2.2		Baukonstruktion	1		
2.2.3		Baustatik und Baumechanik	3		
<b>2.3</b>	<b>KALK</b>	<b>Kalkulation</b>		6	Ha.+Kol.
2.3.1		Baukalkulation	4		
2.3.2		Bautechnisches Englisch	1		
<b>2.4</b>	<b>SKWM</b>	<b>Schutz- und Konstruktionswerkstoffe des Massivbaus</b>		6	Kla.
2.4.1		Baustofftechnologie	4		
2.4.2		Bautechnisches Englisch	1		
<b>2.5</b>	<b>VKGI</b>	<b>Vermessungskunde und Geoinformationssysteme</b>		6	Kla.
2.5.1		Bauinformatik	1		
2.5.2		Vermessungskunde	2		
2.5.3		Vermessungskunde	2		
			25	30	

**3. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)</sup>
<b>3.1</b>	<b>AVOR</b>	<b>Arbeitsvorbereitung</b>	5	6	Ha.+Kol.
<b>3.2</b>	<b>HYDR</b>	<b>Hydraulik</b>		6	Kla.
3.2.1		Hydraulik	3		
3.2.2		Hydraulik	1		
3.2.3		Ingenieurmathematik	1		
<b>3.3</b>	<b>STBG</b>	<b>Stahl- und Stahlbetonbau Grundlagen</b>		6	Kla.
3.3.1		Stahlbau	2		
3.3.2		Stahlbau	1		
3.3.3		Stahlbetonbau	1		
3.3.4		Stahlbetonbau	1		
<b>3.4</b>	<b>SKTR</b>	<b>Statisch konstruktive Tragwerksplanung</b>	5	6	Kla.
3.4.1		Statisch konstr. Tragwerksplanung	4		
3.4.2		Statisch konstr. Tragwerksplanung	1		
<b>3.5</b>	<b>VERK</b>	<b>Verkehrswege</b>		6	Kla.
3.5.1		Bautechnisches Englisch	1		
3.5.2		Verkehrswege	4		
			25	30	

**4. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)4)</sup>
<b>4.1</b>	<b>BABO</b>	<b>Baugrund, Boden und Bauwerke</b>		6	Kla.+SL
4.1.1		Bodenmechanisches Praktikum	1		
4.1.2		Geotechnologie	3		
4.1.3		Stahlbetonbau	1		
<b>4.2</b>	<b>TRST</b>	<b>Tragkonstruktionen in Stahlbeton</b>		6	Kla.
4.2.1		Tragkonstruktionen in Stahlbeton	4		
4.2.2		Tragkonstruktionen in Stahlbeton	1		
<b>4.3</b>	<b>WAAB</b>	<b>Wasser- und Abwasserwirtschaft</b>		6	Kol.
4.3.1		Wasser- und Abwasserwirtschaft	4		
4.3.2		Wasser- und Abwasserwirtschaft	1		
<b>4.4</b>	<b>WBGR</b>	<b>Wasserbau Grundlagen</b>	5	6	Kla.
<b>4.5</b>	<b>WIAR</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>		6	Kla.
4.5.1		Wissenschaftliches Arbeiten	4	6	
4.5.2		Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	
			25	30	

**5. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL
<b>5.1</b>		<b>Wahlpflichtmodul 1</b>		6	s.u.
5.1.1		Wahlpflichtmodul 1	3		
5.1.2		Wahlpflichtmodul 1	1		
<b>5.2</b>		<b>Wahlpflichtmodul 2</b>		6	s.u.
5.2.1		Wahlpflichtmodul 2	3		
5.2.2		Wahlpflichtmodul 2	1		



<b>5.3</b>		<b>Wahlpflichtmodul 3</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
5.3.1		Wahlpflichtmodul 3	3		
5.3.2		Wahlpflichtmodul 3	1		
<b>5.4</b>		<b>Wahlpflichtmodul 4</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
5.4.1		Wahlpflichtmodul 4	3		
5.4.2		Wahlpflichtmodul 4	1		
<b>5.5</b>		<b>Wahlpflichtmodul 5</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
5.5.1		Wahlpflichtmodul 5	3		
5.5.2		Wahlpflichtmodul 5	3		
			<b>20</b>	<b>30</b>	

## 6. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)4)</sup>
<b>6.1</b>	<b>BREC</b>	<b>Baurecht</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Kol.</b>
<b>6.2</b>		<b>Wahlpflichtmodul 6</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
6.2.1		Wahlpflichtmodul 6	3		
6.2.2		Wahlpflichtmodul 6	1		
<b>6.3</b>		<b>Wahlpflichtmodul 7</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
6.3.1		Wahlpflichtmodul 7	3		
6.3.2		Wahlpflichtmodul 7	1		
<b>6.4</b>		<b>Wahlpflichtmodul 8</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
6.4.1		Wahlpflichtmodul 8	3		
6.4.2		Wahlpflichtmodul 8	1		
<b>6.5</b>		<b>Wahlpflichtmodul 9</b>		<b>6</b>	<b>s.u.</b>
6.5.1		Wahlpflichtmodul 9	3		
6.5.2		Wahlpflichtmodul 9	1		
			<b>21</b>	<b>30</b>	<b>s.u.</b>

Zu allen Modulen der Semester 1 bis 6 wird im Rahmen des betreuten Selbststudiums eine modulbezogene Übung im Umfang von jeweils 1 SWS angeboten.

## 7. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	Dauer in Wochen	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>
7.1-7.3 <sup>*)</sup>	PRAX	Praxis und Praxisseminar	13	4	18
7.4-7.5	THES	Thesis und Thesisseminar	9	4	12
			<b>22</b>	<b>8</b>	<b>30</b>

<sup>\*)</sup> Die Module 7.1-7.3 PRAX können wahlweise im 5. Semester absolviert werden.

**Liste der Wahlpflichtmodule (jeweils 4 SWS und 6 ECTS)****5. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL <sup>3)</sup>
5.6	BBWL	Baubetriebswirtschaftslehre	Ha.+Kol.
5.7	CAEN	Computer Aided Engineering <sup>1)</sup>	Ent.+Kol.
5.8	CSEM	Construction Seminar	Ha.+Kol.
5.9	GRBR	Grundlagen des Brückenbaus	Ent.+Kol.
5.10	HOIN	Hoch- und Industriebauwerke	Ent.+Kol.
5.11	INWA	Industrielle Wasserwirtschaft	Ref.
5.12	INHO	Ingenieurholzbau	Ent.+Kol.
5.13	ICMA	International Construction Management	HA.+Kol.
5.14	KOMT	Kommunikationstechnik	Kol.
5.15	LOGU	Logistik im Güterverkehr	Kla.
5.16	MABA	Mauerwerksbau	Kla.
5.17	NUMB	Numerische Methoden im Bauwesen	Ha.+Kol.
5.18	SVSB	Schienenverkehr und –betrieb	Kla.
5.19	STEN	Stadtentwicklung	Ent.+Kol.
5.20	STBE	Stahlbetonbaukonstruktion	Kla.
5.21	STSB	Statik und Stahlbau	Ent.+Kol.
5.22	SBLF	Straßenbau und Linienführung	Kla.
5.23	VEWA	Verkehrswasserbau	Ent.+Kol.
5.24	WWSI	Wasserwirtschaft in Siedlungs- und Industriegebieten	Ent.+Kol.

<sup>1)</sup> Das Modul 5.7 CAEN kann wahlweise im 5. oder im 6. Semester belegt werden

**6. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL <sup>3)</sup>
6.6	AIDE	Airport Design	Ent.+Kol.
6.7	BVFT	Bauverfahrenstechnik	HA.+Kol.
6.8	FLTR	Flächentragwerke	Ha.+Kol.
6.9	GEST	Geotechnische Modelle und Sicherheitskonzepte für Tragwerke	Kol.
6.10	GRKO	Grundbaukonstruktionen	Kla.
6.11	INBA	Informatik im Baubetrieb	Ha.+Kol.
6.12	KOSB	Konstruieren im Stahlbau	Ent.+Kol.
6.13	MATU	Massivbauwerke in Tiefbau und Umwelttechnik	Ent.+Kol.
6.14	NSBA	Nichtlineare Strukturmechanik im Bauwesen	Ha.+Kol.
6.15	SEHA	See- und Hafengebäude	Ent.+Kol.
6.16	STVE	Städtebau und Verkehrsplanung	Ref.+Kol.
6.17	USBA	Umweltschutz im Bauwesen	Kol.

Um die Anforderungen für ein Vertiefungsprofil zu erfüllen, müssen folgende Module absolviert werden:

## Vertiefungsprofil Baubetrieb - Pflichtmodule

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung
5.6	BBWL	Baubetriebswirtschaftslehre
5.8	CSEM	Construction Seminar

6.7	BVFT	Bauverfahrenstechnik
-----	------	----------------------

#### Vertiefungsprofil Konstruktiver Ingenieurbau – Pflichtmodule

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung
5.20	STBE	Stahlbetonbaukonstruktion
5.21	STSB	Statik und Stahlbau
6.10	GRKO	Grundbaukonstruktionen

#### Vertiefungsprofil Verkehrswesen – Pflichtmodule

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung
5.18	SVSB	Schienenverkehr und -betrieb
5.22	SBLF	Straßenbau und Linienführung
6.16	STVE	Städtebau und Verkehrsplanung

#### Vertiefungsprofil Wasserwesen – Pflichtmodule

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung
5.23	VEWA	Verkehrswasserbau
5.24	WWSI	Wasserwirtschaft in Siedlungs- und Industriegebieten
6.15	SEHA	See- und Hafengebäude

#### Festlegungen zu den Wahlpflichtmodulen:

1. Ein Wahlpflichtmodul darf auch aus anderen Studienangeboten der Hochschule Bremen stammen („freies Modul“).
2. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen, die nicht zu einem Vertiefungsprofil gehören, kann von den oben genannten Modulen abweichen; die genaue Festlegung erfolgt im Abteilungsrat spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für das kommende Semester.

Für die Pflichtmodule der Vertiefungsprofile gelten folgende **Anmeldevoraussetzungen**:

Modul	Voraussetzungen zur Anmeldung
5.6 Baubetriebswirtschaftslehre 5.8 Construction Seminar	1.1 Bauen und Planen 1.4 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2.3 Kalkulation 3.1 Arbeitsvorbereitung
5.18 Schienenverkehr und -betrieb 5.22 Straßenbau und Linienführung	1.1 Bauen und Planen 1.4 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2.5 Vermessungskunde und Geoinformationssysteme
5.20 Stahlbetonbaukonstruktion 5.21 Statik und Stahlbau	1.3 Baustofftechnologische Grundlagen für das Konstruieren 1.4 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1.5 Statik der Baukonstruktionen 2.2 Festigkeitslehre der Baukonstruktion
5.23 Verkehrswasserbau	1.4 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1.5 Statik der Baukonstruktionen
5.24 Wasserwirtschaft in Siedlungs- und Industriegebieten	1.4 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2.3 Kalkulation



6.7 Bauverfahrenstechnik	1.1 Bauen und Planen 2.3 Kalkulation 3.1 Arbeitsvorbereitung 3.3 Stahl- und Stahlbetonbau Grundlagen
6.10 Grundbaukonstruktionen	1.5 Statik der Baukonstruktionen 2.2 Festigkeitslehre der Baukonstruktion 3.3 Stahl- und Stahlbetonbau Grundlagen
6.15 See- und Hafengebäudebau	3.2 Hydraulik 4.4 Wasserbau Grundlagen
6.16 Städtebau und Verkehrsplanung	3.1 Arbeitsvorbereitung 3.5 Verkehrswege

<sup>1)</sup> Stundenumfang in SWS; SWS: Semesterwochenstunden = Stunden im Semester pro Woche.

<sup>2)</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

<sup>3)</sup> Arten der Prüfungsleistungen: Ent. = Entwurf, Ha. = Hausarbeit, Kla. = Klausur, Kol. = Kolloquium, Ref. = Referat; bei kombinierten Prüfungsleistungen gehen die Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein; SL: Studienleistung

## Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil)

Vom 13. August 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO), der zuletzt durch Änderungsordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 303) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die 6 theoretischen Studiensemester, davon 2 Wahlpflicht-Theoriesemester im Inland und 2 Wahlpflicht-Theoriesemester im Ausland, und die Prüfungen einschließlich der Bachelorthesis und des Kolloquiums sowie eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte. Im 3. und 4. Semester müssen die Studierenden Module in zwei Vertiefungsrichtungen wählen.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1.

### § 2

#### Integriertes Auslandsstudium/ Praxisphase

(1) Das integrierte Auslandsstudium findet im fünften und sechsten Semester statt. Das Auslandsstudium kann nur antreten, wer in den ersten drei Studiensemestern aus den in Anlage 1 für diesen Zeitraum aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat. Der Antritt des Auslandsstudiums muss bis zur 6. Vorlesungswoche des 4. Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt beantragt werden.

(2) Das theoretische Auslandsstudium wird durch Einschreibung an einer ausländischen Hochschule abgeleistet. Für die im Rahmen der theoretischen Semester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der Partnerhochschule.

(3) Die Praxisphase wird in der Regel im siebten Semester durchgeführt.

(4) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung der Praxisphase und des integrierten Auslandsstudiums sind – soweit sich diese nicht aus Anlage 2 AT-BPO ergeben – in Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

### § 3

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der in Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten auch in den folgenden Formen erbracht:

1. Laborprotokoll zu praktischen Versuchen im Labor oder Feld,
2. Praxisbericht/Feldstudie,
3. Entwurf/Arbeitsbericht,
4. Kolloquium zu Modulen.

Beschreibung der Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit nicht in § 7 Absatz 2 AT-BPO geregelt:

Zu 1. Laborprotokoll zu praktischen Versuchen:

Praktische Versuche umfassen theoretische Vorbereitung, praktische Durchführung und schriftliche Darstellung experimenteller Arbeiten sowie die Angabe, Auswertung und kritische Würdigung der Ergebnisse. Diese Arbeiten werden in der Regel innerhalb der als „Labor“ oder der mit „Labor integriert enthalten“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Anzahl der Laborversuche und die Bearbeitungsfristen zur Erstellung des schriftlichen Teils sind abhängig von der Art und dem Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung.

Zu 2. Praxisbericht/Feldstudie:

Ein Praxisbericht oder eine Feldstudie stellt die längere schriftliche Darstellung und Aufarbeitung von einschlägigen eigenen Erfahrungen beziehungsweise Untersuchungsergebnissen dar. Die Bearbeitungszeit beträgt ausschließlich eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs für die Literatur- und Materialbeschaffung in der Regel sechs Wochen.

Zu 3. Entwurf/Arbeitsbericht:

Ein Entwurf/Arbeitsbericht ist eine schriftliche beziehungsweise zeichnerische Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungszusammenhang. Dazu können auch gehören: eine Konstruktion, experimentelle Versuche und deren Protokollierung sowie eine mündliche Erläuterung.

Zu 4. Kolloquium zu Modulen:

Ein Kolloquium zu Modulen stellt ein Fachgespräch zu den Inhalten des jeweiligen Moduls dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die im Modul behandelten Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Nummern 2 und 3 sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können

die Studierenden Themen vorschlagen. Soweit bei der Form der Prüfungsleistung Wahlmöglichkeiten bestehen, muss die Form für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

(4) Prüfungsleistungen nach Nummern 1 bis 3 sowie Referate, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch durch eine Gruppe von in der Regel nicht mehr als drei Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(5) Eine Projektarbeit nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 AT-BPO ist eine schriftliche Ausarbeitung, die gegebenenfalls einen zeichnerischen und konstruktiven Anteil enthält. Die Themenstellung muss die Auseinandersetzung mit einem Projektthema aus einer der Vertiefungsrichtungen enthalten. Sie soll eine über die vermittelten Veranstaltungsinhalte hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglichen. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt höchstens 4 Wochen. In Abstimmung mit dem oder der Lehrenden kann im Ausnahmefall zur endgültigen Bewertung einer Projektstudienarbeit ein ergänzendes Fachgespräch über den Gegenstand der Prüfungsleistung stattfinden.

(6) Studienleistungen werden in den in Absatz 2 beschriebenen Formen erbracht; sie sollen in Dauer und Umfang wesentlich unter den für Prüfungsleistungen gestellten Anforderungen bleiben.

#### § 4

##### **Bestehen und Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, bei zwei oder mehr einer Lehrveranstaltung zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, wenn die Note im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(2) Insgesamt drei einzelne Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 können nur in Verbindung mit dem nochmaligen Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung wiederholt werden.

#### § 5

##### **Bachelorthesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelorthesis soll Fragestellungen der Praxisphase oder der in Anlage 1 aufgeführten Module der Vertiefungsrichtungen aufgreifen und behandeln.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(3) Ein Kolloquium ist Prüfungsbestandteil.

#### § 6

##### **Bildung der Noten**

(1) Besteht die ein Modul abschließende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note aus dem Durchschnitt der nach Maßgabe der Anlage 1 gewichteten Einzelbewertungen gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten bis zum 4. Semester, der Bewertung der Praxisphase sowie aus den Noten der Bachelorthesis und des Kolloquiums zur Bachelorthesis nach Anlage 1 gebildet. In die Gesamtnote gehen mit folgendem Gewicht ein:

Die Noten der Module bis zum 2. Semester mit	35 %,
die Noten der Module vom 3. und 4. Semester mit	40 %,
die Note der Praxisphase mit	5 %,
die Note der Bachelorthesis mit	15 %,
die Note des Kolloquiums mit	5 %.

Die im Auslandsstudium in Prüfungen erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

#### § 7

##### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 949) befinden, legen die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 949) ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2015. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 949) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen im Internationalen Bachelorstudiengang für Umwelttechnik (ISU)

### 1. Übersicht über die dem ersten und zweiten Semester zugeordneten Module

	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 1.1 Chemische Grundlagen</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Kla</b>
1.1.1. Anorganische Chemie	2			
1.1.2. Organische Chemie	0,5			
1.1.3. Mathematik I	2			
1.1.4. Praktikum Chemie	0,5			
<b>Modul 1.2 Zellbiologie und Umwelthygiene</b>		<b>6</b>	<b>Ref und Prot</b>	<b>Kla</b>
1.2.1. Zellbiologie und Mikroskopie	2			
1.2.2. Umwelthygiene und Nachweismethoden	2			
1.2.3. Praktikum Zellbiologie	1			
<b>Modul 1.3 Technologien und Berufsfeld</b>		<b>6</b>	<b>Kol</b>	<b>Kla</b>
1.3.1. Nachgeschaltete Umwelttechnologien	3			
1.3.2. Einbindung in Umweltstrategien und Umweltpolitik	1			
1.3.3. Berufsfeld	1			
<b>Modul 1.4 Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Kla</b>
1.4.1. Grundlagen und Bilanzierung	3			
1.4.2. Strömungsmechanik	1			
1.4.3. Strömungsmechanik Praktikum	1			
<b>Modul 1.5 Grundlagen der Wasserwirtschaft</b>		<b>6</b>	<b>Kol</b>	<b>Kla</b>
1.5.1. Wasserwirtschaft, Hydrologie	3			
1.5.2. Mathematik	2			
<b>Modul 2.1 Chemische Grundlagen II</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Kla</b>
2.1.1. Organische Chemie	3			
2.1.2. Praktikum Chemie II	2			
<b>Modul 2.2 Ökologie und Umweltinformatik</b>		<b>6</b>	<b>Prot und Ref</b>	<b>Kla</b>
2.2.1. Grundlagen der allgemeinen und praktischen Ökologie	2			
2.2.2. Datenbe-, -verarbeitung, Umweltinformatik	2			
2.2.3. Umweltbiologisches Praktikum	1			
<b>Modul 2.3 Technologien und Konzeptionen</b>		<b>6</b>		<b>Kla und Prot</b>
2.3.1. Integrierte Umwelttechnologien	1			
2.3.2. Stoffstrom- und Umweltmanagement	1			
2.3.3. Mathematik	2			
2.3.4. Verfahrensentwicklung	1			
<b>Modul 2.4 Umwelt und Energie</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Ha und Kla</b>
2.4.1. Thermodynamik und Wärmeübertragung	3			
2.4.2. Mathematik	2			

<b>Modul 2.5 Grundlagen der Wassertechnologien</b>		<b>6</b>		<b>Kla und Prot</b>
2.5.1. Wassermengen- und Wassergütwirtschaft	3			
2.5.2. Verfahrensentwicklung	1			
2.5.3. Praktikum Wassertechnologien	1			

Erklärung der Abkürzungen:

Kla. = Klausur; Kol. = Kolloquium; Ref. = Referat; Ha. = Hausarbeiten; Ent. = Entwurf; Pro. = Projektarbeit; Labor-Prot: = praktische Versuche.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

Zu allen Modulen der Semester 1 bis 2 wird eine modulbezogene Übung im Umfang von jeweils 1 SWS angeboten.

## 2. Übersicht über die dem dritten und vierten Semester zugeordneten Module

Die Studierenden müssen im 3. und 4. Semester Prüfungsleistungen in einer der beiden Vertiefungsrichtungen „Kommunale Umwelttechnik“ (KUT) oder „Industrielle Umwelttechnik“ (IUT) (Umweltprozesstechnik) erbringen:

Im Schwerpunkt Kommunale Umwelttechnik (KUT) sind im 3. Semester folgende Module zu wählen:

<b>Gemeinsame Module</b>	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 3.3 Abwasserbehandlung</b>		<b>6</b>		<b>Kla, Ent und Kol</b>
3.3.1. Mechanische und biologische Verfahren	2			
3.3.2. Methodenkurs Abwasserbehandlung	1			
3.3.3. Englisch	1			
<b>Modul 3.4 Bautechnische Grundlagen</b>		<b>6</b>		<b>Kla</b>
3.4.1. Baustofftechnologie	2			
3.4.2. Statik und Baukonstruktion	2			
<b>Kommunale Umwelttechnik KUT</b>				
<b>Modul 3.6 Schwerpunktmodul 1 KUT (Umweltmikrobiologie)</b>		<b>6</b>	<b>Prot und Ref</b>	<b>Kla</b>
3.6.1. Grundlagen der Umweltmikrobiologie	2			
3.6.2. Praktikum Umweltmikrobiologie	1			
3.6.3. Englisch	1			
<b>Modul 3.7 Schwerpunktmodul 2 KUT (Kreislaufwirtschaft)</b>		<b>6</b>	<b>Kla und Ref</b>	<b>Pro</b>
3.7.1. Organisation und Vorgehensweisen	1			
3.7.2. Mechanische, Biologische und Thermische Verfahren	3			
<b>Modul 3.8 Schwerpunktmodul 3 KUT (SP-Projekt KUT I)</b>		<b>6</b>	<b>Ref</b>	<b>Ent</b>
3.8.1. Grundlagen des Projektmanagement	1			
3.8.2. Umwelttechnisches Projekt (Planung)	2			
3.8.3. Auslandsvorbereitung	1			



Im Schwerpunkt Kommunale Umwelttechnik (KUT) sind im 4. Semester folgende Module zu wählen:

Gemeinsame Module	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 4.3 Wasseraufbereitung und Anlagenbau</b>		<b>6</b>		<b>Ent und Kol</b>
4.3.1. Wasseraufbereitung	1			
4.3.2. Entwurf von Anlagen u. Netzen	1			
4.3.3. Ausschreibung, Kalkulation, Anlagebau	1			
4.3.4. Englisch	1			
<b>Modul 4.4 Umweltrecht und Wirtschaft</b>			<b>Ref und Ha</b>	<b>Kla</b>
4.4.1. Umweltrecht und Wirtschaft	2			
4.4.2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2			
<b>Kommunale Umwelttechnik KUT</b>				
<b>Modul 4.6 Schwerpunktmodul 4 KUT (Umweltbiotechnik)</b>			<b>Prot</b>	<b>Ref</b>
4.6.1. Umweltbiotechnik	2			
4.6.2. Praktikum Umweltbiotechnik	1			
4.6.3. Englisch	1			
<b>Modul 4.7 Schwerpunktmodul 5 KUT (Altlastensanierung und Feststoffbeurteilung)</b>			<b>Kol</b>	<b>Prot und Kla</b>
4.7.1. Beurteilung von Abfällen und Böden	1			
4.7.2. Geotechnische Grundlagen	1			
4.7.3. Erkundung und Sanierungsplanung	1			
4.7.4. Sanierungsverfahren	1	6		
<b>Modul 4.8 Schwerpunktmodul 6 KUT (SP-Projekt KUT II)</b>			<b>Ref und Ha</b>	<b>Ent</b>
4.8.1. Umwelttechnisches Projekt	3			
4.8.2. Auslandsvorbereitung	1			

Erklärung der Abkürzungen:

Kla = Klausur; Kol = Kolloquium; Ref = Referat; Ha = Hausarbeiten; Ent = Entwurf; Pro = Projektarbeit; Labor-Prot: = praktische Versuche.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

Im Schwerpunkt Industrielle Umwelttechnik (IUT) sind im 3. Semester folgende Module zu wählen:

Gemeinsame Module	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 3.3 Abwasserbehandlung</b>		<b>6</b>		<b>Kla, Ent und Kol</b>
3.3.1. Mechanische und biologische Verfahren	2			
3.3.2. Methodenkurs Abwasserbehandlung	1			
3.3.3. Englisch	1			
<b>Modul 3.4 Bautechnische Grundlagen</b>		<b>6</b>		<b>Kla</b>

3.4.1. Baustofftechnologie	2			
3.4.2. Statik und Baukonstruktion	2			
<b>Industrielle Umwelttechnik IUT</b>				
<b>Modul 3.9 Schwerpunktmodul 1 IUT (Mechanische und thermische Verfahrenstechnik)</b>		<b>6</b>		<b>Kla und Ref</b>
3.9.1. Mechanische Verfahrenstechnik	2			
3.9.2. Thermische Verfahrenstechnik	2			
<b>Modul 3.10 Schwerpunktmodul 2 IUT (Analytische Chemie)</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Ref</b>
3.10.1. Analytische Chemie	2			
3.10.2. Praktikum Analytik	1			
3.10.3. Englisch	1			
<b>Modul 3.11 Schwerpunktmodul 3 IUT (Umweltprozess-technik I)</b>		<b>6</b>	<b>Ref</b>	<b>Prot und Ha</b>
3.11.1. Praktische Prozesstechnik	0,5			
3.11.2. Praktikum Prozesstechnik	0,5			
3.11.3. Umwelttechnisches Projekt	2			
3.11.4. Auslandsvorbereitung	1			

Im Schwerpunkt Industrielle Umwelttechnik (IUT) sind im 4. Semester folgende Module zu wählen:

<b>Gemeinsame Module</b>	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 4.3 Wasseraufbereitung und Anlagenbau</b>		<b>6</b>		<b>Ent und Kol</b>
4.3.1. Wasseraufbereitung	1			
4.3.2. Entwurf von Anlagen u. Netzen	1			
4.3.3. Ausschreibung, Kalkulation, Anlagebau	1			
4.3.4. Englisch	1			
<b>Modul 4.4 Umweltrecht und Wirtschaft</b>			<b>Ref und Ha</b>	<b>Kla</b>
4.4.1. Umweltrecht und Wirtschaft	2			
4.4.2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2			
<b>Industrielle Umwelttechnik IUT</b>				
<b>Modul 4.9 Schwerpunktmodul 4 IUT (Messtechnik und Prozessautomation)</b>		<b>6</b>	<b>Prot</b>	<b>Ref und Kol</b>
4.9.1. Messtechnik	1			
4.9.2. Prozessautomation/Regelungstechnik	2,5			
4.9.3. Praktikum Prozessautomation	0,5			
<b>Modul 4.10 Schwerpunktmodul 5 IUT (Grenzflächenchemie und ihre Technik)</b>		<b>6</b>		<b>Kol und Ref</b>
4.10.1. Technische Chemie	1			
4.10.2. Heterogene chemische Systeme	1			

4.10.3. Werkstoffe	1			
4.10.4. Praktikum Grenzflächenchemie	1			
<b>Modul 4.11 Schwerpunktmodul 6 IUT (Umweltprozess-technik II)</b>		<b>6</b>	<b>Ha</b>	<b>Ref und Ha</b>
4.11.1. Praktische Prozesstechnik II	1			
4.11.2. Praktikum Prozesstechnik II	1			
4.11.3. Umwelttechnisches Projekt II	1			
4.11.4. Auslandsvorbereitung	1			

Erklärung der Abkürzungen:

Kla = Klausur; Kol = Kolloquium; Ref = Referat; Ha = Hausarbeiten; Ent = Entwurf; Pro = Projektarbeit; Labor-Prot: = praktische Versuche.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

Zu allen Modulen der Semester 3 bis 4 wird eine modulbezogene Übung im Umfang von jeweils 1 SWS angeboten.

### 3. Übersicht über die im Studiengang im 5. und 6. Semester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

Das 5. und 6. Semester muss in einem umwelttechnischen Studiengang im Ausland studiert werden. Die wesentliche Lehrsprache darf nicht Deutsch sein. Es müssen dort nach Maßgabe der Anlage 2 so viele Module belegt und mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, dass pro Semester 30 ECTS-Punkte (inklusive des Moduls 6.5) erreicht werden. Der Umfang der Lehrveranstaltungen je Semester sollte zwischen 16 und 20 SWS betragen.

Das theoretische Auslandsstudium im 5. und 6. Semester wird

- bei Nachweis von 60 Leistungspunkten,
- nach Vorlage und Präsentation eines Berichts über das im Ausland absolvierte Studienjahr,
- nach erfolgreicher Belegung des das Auslandssemester nachbereitenden Moduls als „bestanden“ bewertet. Über die Erfüllung der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Beauftragten für das Auslandsstudium.

	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 5.1 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 5.2 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 5.3 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 5.4 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 5.5 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.1 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.2 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.3 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.4 Auslandsmodul</b>		<b>6</b>		
<b>Modul 6.5 Auslandsbegleitung und –nachbereitung</b>		<b>6</b>	<b>Ref</b>	<b>Pro</b>
6.5.1. Auslandsbegleitung	3			
6.5.2. Auslandsnachbereitung	1			

Erklärung der Abkürzungen:

Kla = Klausur; Kol = Kolloquium; Ref = Referat; Ha = Hausarbeiten; Ent = Entwurf; Pro = Projektarbeit; Labor-Prot: = praktische Versuche.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

Zu dem Modul 6.5 wird im Rahmen des betreuten Selbststudiums eine modulbezogene Übung im Umfang von jeweils 1 SWS angeboten.

#### 4. Übersicht über die im Studiengang im 7. Semester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

Im 7. Semester muss eine mindestens 12-wöchige Praxisphase in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis absolviert werden. Die Leistungen der Praxisphase werden als erfolgreich bewertet, wenn

- die Durchführung der Praxisphase durch die Einrichtung der Berufspraxis bestätigt wird,
- vom Studierenden ein Bericht über die im Berufspraktikum durchgeführte Arbeit vorgelegt und dieser mündlich präsentiert wird,
- der oder die Studierende an der die Praxisphase begleitenden Lehrveranstaltung im Modul Praxisphase teilnimmt,
- der das Berufspraktikum begleitende Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin den Bericht mit „bestanden“ bewertet.

	SWS	Credits	Studienleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 7.1 Praxisbegleitung- und -nachbereitung</b>		<b>18</b>	<b>Ha</b>	<b>Ref</b>
7.1.1. Praxisphase und -begleitung	2			
7.1.2. Praxisnachbereitung	2			
<b>Modul 7.2. Praxisphase</b>				
<b>Modul 7.3. Praxisphase</b>				
<b>Modul 7.4. Bachelorthesis</b>		<b>12</b>		<b>Thesis u. Kol</b>
7.4.1. Bachelorthesis	4			
Modul 7.5. Bachelorthesis				

Erklärung der Abkürzungen:

Kla = Klausur; Kol = Kolloquium; Ref = Referat; Ha. = Hausarbeiten; Ent = Entwurf; Pro = Projektarbeit; Labor-Prot: = praktische Versuche.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

Zu dem Modul 7.1 wird im Rahmen des betreuten Selbststudiums eine modulbezogene Übung im Umfang von jeweils 1 SWS angeboten.

## **Anlage 2: Ausbildungsrichtlinien für die Praxisphase und das integrierte Auslandsstudium**

### **I. Grundsätze für die Durchführung der Praxisphase**

Die Praxisphase ist obligatorischer Bestandteil des Studiums, die in der Regel im siebten Semester durchgeführt wird. Sie soll den Studierenden eine auf eigener Erfahrung begründete, vertiefte praxisbezogene Ausbildung vermitteln. Die Praxisphase dauert zusammenhängend mindestens 12 Wochen.

Eine Praxisphase findet in einem umwelttechnischen Betrieb, einem Ingenieurbüro oder einer anderen Einrichtung des zukünftigen Berufsfeldes statt. Hierzu können auch Behörden, Verbände oder Hochschulen gehören. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die möglichst selbstständige Bearbeitung ingenieurmäßiger und/oder wissenschaftlicher Aufgaben unter berufsnahen Bedingungen zu erlernen.

### **II. Ausbildung im Betrieb**

Als Ausbildungsstellen kommen umwelttechnische Betriebe, Behörden, Ingenieurbüros, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Ingenieur- oder vergleichbarer Qualifikation erfordern. Als Arbeitsfelder, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten zum Beispiel:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, der Kalkulation und Wahl der ingenieurtechnischen Verfahren, Arbeitsvorbereitung, Nachkalkulation,
- Mitwirkung in der Projektleitung bei Einsatz von Personal, Geräten und Anlagen, Arbeitsstoffen, Qualitätssicherung, Projektüberwachung, Abnahme, Aufmaß, Abrechnung,
- Mitwirkung in anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- Mitwirkung bei Projekten der Umweltbeobachtung oder des Behörden-Engineering.

### **III. Grundsätze für die Durchführung des integrierten Auslandsstudiums**

Das integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Internationalen Studiengangs Umwelttechnik. Es besteht aus zwei theoretischen Semestern an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen

Ausland und findet in der Regel im 5. und 6. Studiensemester statt. Das integrierte Auslandsstudium soll als Wahlpflichtstudium die in den ersten 4 Semestern erworbenen Kenntnisse vertiefen.

Die Studierenden sollen in einen laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule oder an einer Hochschule eigener Wahl in der Regel im dritten Studienjahr oder einer vergleichbaren Ausbildungsstufe integriert werden und unter den vorgegebenen Bedingungen studieren. Hierbei sollen in einem Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden Veranstaltungen aus dem Spektrum der Umwelttechnik besucht und mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Einzelheiten zur Gestaltung der Ausbildungspläne werden in Kooperationsverträgen oder in Absprachen mit der ausländischen Hochschule geregelt.

### **Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil)**

Vom 15. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Schiffbau und Meerestechnik vom 30. November 2004 (Brem. ABl. 2005 S. 596), die zuletzt durch Ordnung vom 23. Januar 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 789) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachfolgende Fassung.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen



**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 1.1 Grundlagen Mathematik</b>		6	KL
1.1.1. Grundlagen Mathematik	4		
1.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.2 Grundlagen der Mechanik</b>		6	KL
1.2.1. Statik starrer Körper	2		
1.2.2. Mechanik	2		
1.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.3 Festigkeitslehre I</b>		6	KL
1.3.1. Festigkeitslehre I	4		
1.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 1.4 Grundlagen der Schiffstheorie</b>		6	
1.4.1. Hydromechanik Grundlagen, Grundlagen Datenverarbeitung	2		KL
1.4.2. Schiffshydrostatik Grundlagen	2		KL
1.4.3. Modulbezogene Übung Kurvenblatt	2		SL
<b>Modul 1.5 Grundlagen im Schiffbau</b>		6	
1.5.1. Werkstoffkunde I	2		KL
1.5.2. Schiffbauliche Grundlagen	2		KL und HA
1.5.3. Modulbezogene Übung Schiffslinien	2		SL
<b>Modul 2.1 Mathematik und Physik I</b>		6	
2.1.1. Mathematik I	2		KL
2.1.2. Physik I	2		KL
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.2 Schiffsmaschinenanlagen</b>		6	KL
2.2.1. Schiffsmaschinen	2		
2.2.2. Schiffselektrotechnik	2		
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.3 Festigkeitslehre II</b>		6	KL
2.3.1. Festigkeitslehre II	4		
2.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 2.4 Schiffstheorie I</b>		6	
2.4.1. Intaktstabilität	2		KL
2.4.2. Schiffswiderstand, EDV-Anwendung	2		KL
2.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 2.5 Grundlagen der Schiffskonstruktion</b>		6	
2.5.1. Werkstoffkunde II	2		KL
2.5.2. Schiffskonstruktion Grundlagen	2		HA

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
2.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.1 Mathematik und Physik II</b>		6	
3.1.1. Mathematik II	2		KL
3.1.2. Physik II	2		KL
3.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.2 Schiffsentwurf</b>		6	HA
3.2.1. Schiffsentwurf I	1		
3.2.2. Schiffskomponenten I	1		
3.2.3. Schiffsentwurf I Labor	2		
3.2.4. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.3 Schiffstrukturanalyse I</b>		6	KL
3.3.1. Schiffsfestigkeit I	4		
3.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.4 Schiffstheorie II</b>		6	
3.4.1. Leckstabilität und Sonderbeanspruchungen	2		KL
3.4.2. Schiffspropulsion, EDV-Anwendung	2		KL
3.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.5 Schiffskonstruktion I</b>		6	
3.5.1. Schweißtechnik I	2		KL
3.5.2. Schiffskonstruktion I	2		HA
3.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.1 Englisch I</b>		6	R und MP
4.1.1. Englisch I	4		
<b>Modul 4.2 Spezielle Entwurfsverfahren in Schiffbau und Meerestechnik</b>		6	
4.2.1. Schiffsentwurf II	2		KL
4.2.2. Grundlagen Meerestechnik	2		KL
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.3 Schiffsstrukturanalyse II</b>		6	
4.3.1. Schiffsfestigkeit II	2		KL
4.3.2. Finite Elemente Methode I	2		HA
4.3.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.4 Projekt Schiffsentwurf</b>		6	PR
4.4.1. Schiffskomponenten II – Projekt: Stabilität, Hydrodynamik, A&E, Generalplan	4		
4.4.2. Modulbezogene Übung	2		

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 4.5 Schiffskonstruktion II</b>		6	
4.5.1. Schiffskonstruktion II	2		HA
4.5.2. Fertigungstechnik I	2		KL
4.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 5.1 Praxisvorbereitung</b>		6	R und MP
5.1.1. Englisch II	4		
<b>Modul 5.2 Praxis</b>		6	SL
<b>Modul 5.3 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.4 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.5 Praxisnachbereitung</b>		6	
5.5.1. Projektmanagement	2		KL
5.5.2. Präsentationstechniken, BWL	2		KL
5.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.1 Mathematik III</b>		6	KL
6.1.1. Komplexe Zahlen, Fourierreihen	2		
6.1.2. Statistik	2		
6.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.2 Schiffskonstruktion III</b>		6	
6.2.1. Finite Elemente Methoden II	2		HA
6.2.2. Schiffskonstruktion III	2		HA
6.2.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.3 Schiffsstrukturanalyse III</b>		6	
6.3.1. Schiffsvibrationen I	2		KL
6.3.2. Schiffsbetriebsfestigkeit I	2		KL
6.3.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.4 Schiffstheorie III</b>		6	
6.4.1. Neigungsstabilität	2		KL
6.4.2. Schiff im Seegang, CFD	2		KL
6.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.5 Wahlpflichtmodul aus Vertiefungsrichtung</b>		6	
6.5.1. Wahlpflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 1	2		
6.5.2. Wahlpflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 2	2		
6.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.1 Wahlpflichtmodul aus Vertiefungsrichtung</b>		6	
7.1.1. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 1	2		
7.1.2. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 2	2		
7.1.3. Modulbezogene Übung	1		

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 7.2 Schiffsentwurf III</b>		6	HA
7.2.1. Optimierung, Kosten	2		
7.2.2. Optimierung Labor	2		
7.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.3 Wissenschaftliches Arbeiten</b>		6	HA
7.3.1. Wissenschaftliches Arbeiten	4		
7.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		6	
7.4.1. Bachelorthesis	4		
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6	
<b>Summe</b>	167	210	
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester</b>			
<b>Vertiefung Entwurf, Schiffstheorie</b>			
<b>Modul 6.6 Vertiefung Entwurf</b>		6	HA
6.6.1. Entwurf spezieller Schiffstypen	1		
6.6.2. Spezielschiffe und entwurfsrelevante Vorschriften	1		
6.6.3. Vertiefung Entwurf Labor	2		
6.6.4. Modulbezogene Übung	1		
<b>Vertiefung Fertigung und Konstruktion</b>			
<b>Modul 6.7 CAD 3D Konstruktion</b>		6	
6.7.1. CAD 3D Konstruktion	2		HA
6.7.2. CAD Labor	2		
6.7.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Vertiefung Yachtbau und Faserverbundwerkstoffe</b>		6	
<b>Modul 6.8 Entwurfsverfahren im Yachtbau</b>			
6.8.1. Spezielle Entwurfsverfahren im Yachtbau	2		HA
6.8.2. Faserverbundwerkstoffe - Grundlagen	2		KL
6.8.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester</b>			
<b>Vertiefung Entwurf, Schiffstheorie</b>			
<b>Modul 7.6 Spez. Anwendungen der Schiffstheorie</b>		6	HA oder KL
7.6.1. Schiffssicherheitsanalyse	2		
7.6.2. Seeverhalten, Manövrieren	2		
7.6.3. Modulbezogene Übung	1		

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Vertiefung Yachtbau und Faserverbundwerkstoffe</b>			
<b>Modul 7.7 Rechnergestützter Yachtentwurf</b>		6	
7.7.1. Numerische Verfahren im Yachtbau	2		HA
7.7.2. Projektorientierte Anwendung von FVW in Entwurf, Konstruktion und Fertigung.	2		HA
7.7.3. Modulbezogene Übung	1		

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach ECTS, in der Regel 6 Credits pro Modul.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – Mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PR – Projektarbeit .

<sup>4</sup> SL – Studienleistung: Studienleistungen bestehen aus unbenoteten Übungen, die durch Laborversuche, Laborprotokolle, Projektbesprechungen und Zeichnungsübungen erweitert werden können. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 5.2 bis 5.4 „Praxis“ stellt eine Studienleistung dar.

**Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungs-  
ordnung der Hochschule Bremen für den  
Internationalen Studiengang Studium Schiffbau  
und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil)**

Vom 15. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Schiffbau und Meerestechnik genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Schiffbau und Meerestechnik vom 30. November 2004 (Brem.ABl. 2005 S. 603), die zuletzt durch Ordnung vom 23. Januar 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 793) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält die nachfolgende Fassung.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen



**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 1.1 Grundlagen Mathematik</b>		6	KL
1.1.1. Grundlagen Mathematik	4		
1.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.2 Grundlagen der Mechanik</b>		6	KL
1.2.1. Statik starrer Körper	2		
1.2.2. Mechanik	2		
1.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.3 Festigkeitslehre I</b>		6	KL
1.3.1. Festigkeitslehre I	4		
1.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 1.4 Grundlagen der Schiffstheorie</b>		6	
1.4.1. Hydromechanik Grundlagen, Grundlagen Datenverarbeitung	2		KL
1.4.2. Schiffshydrostatik Grundlagen	2		KL
1.4.3. Modulbezogene Übung Kurvenblatt	2		SL
<b>Modul 1.5 Grundlagen im Schiffbau</b>		6	
1.5.1. Werkstoffkunde I	2		KL
1.5.2. Schiffbauliche Grundlagen	2		KL und HA
1.5.3. Modulbezogene Übung Schiffslinien	2		SL
<b>Modul 2.1 Mathematik und Physik I</b>		6	
2.1.1. Mathematik I	2		KL
2.1.2. Physik I	2		KL
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.2 Schiffsmaschinenanlagen</b>		6	KL
2.2.1. Schiffsmaschinen	2		
2.2.2. Schiffselektrotechnik	2		
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.3 Festigkeitslehre II</b>		6	KL
2.3.1. Festigkeitslehre II	4		
2.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 2.4 Schiffstheorie I</b>		6	
2.4.1. Intaktstabilität	2		KL
2.4.2. Schiffswiderstand, EDV-Anwendung	2		KL
2.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 2.5 Grundlagen der Schiffskonstruktion</b>		6	
2.5.1. Werkstoffkunde II	2		KL
2.5.2. Schiffskonstruktion Grundlagen	2		HA

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
2.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.1 Mathematik und Physik II</b>		6	
3.1.1. Mathematik II	2		KL
3.1.2. Physik II	2		KL
3.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.2 Schiffsentwurf</b>		6	HA
3.2.1. Schiffsentwurf I	1		
3.2.2. Schiffskomponenten I	1		
3.2.3. Schiffsentwurf I Labor	2		
3.2.4. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.3 Schiffstrukturanalyse I</b>		6	KL
3.3.1. Schiffsfestigkeit I	4		
3.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.4 Schiffstheorie II</b>		6	
3.4.1. Leckstabilität und Sonderbeanspruchungen	2		KL
3.4.2. Schiffspropulsion, EDV-Anwendung	2		KL
3.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.5 Schiffskonstruktion I</b>		6	
3.5.1. Schweißtechnik I	2		KL
3.5.2. Schiffskonstruktion I	2		HA
3.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.1 Englisch I</b>		6	R und MP
4.1.1. Englisch I	4		
<b>Modul 4.2 Spezielle Entwurfsverfahren in Schiffbau und Meerestechnik</b>		6	
4.2.1. Schiffsentwurf II	2		KL
4.2.2. Grundlagen Meerestechnik	2		KL
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.3 Schiffstrukturanalyse II</b>		6	
4.3.1. Schiffsfestigkeit II	2		KL
4.3.2. Finite Elemente Methode I	2		HA
4.3.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.4 Projekt Schiffsentwurf</b>		6	PR
4.4.1. Schiffskomponenten II – Projekt: Stabilität, Hydrodynamik, A&E, Generalplan	4		
4.4.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.5 Schiffskonstruktion II</b>		6	
4.5.1. Schiffskonstruktion II	2		HA

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
4.5.2. Fertigungstechnik I	2		KL
4.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 5.1 Praxisvorbereitung</b>		6	R und MP
5.1.1. Englisch II	4		
<b>Modul 5.2 Praxis</b>		6	SL
<b>Modul 5.3 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.4 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.5 Praxis</b>		6	
<b>Modul 6.1 – 6.4 Module Ausland</b>		24	
<b>Modul 6.5 Auslandsnachbereitung</b>		6	
6.5.1. Projektmanagement	2		KL
6.5.2. Präsentationstechniken, BWL	2		KL
6.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.1 Wahlpflichtmodul aus Vertiefungsrichtung</b>		6	
7.1.1. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 1	2		
7.1.2. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 2	2		
7.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.2 Schiffsentwurf III</b>		6	HA
7.2.1. Optimierung, Kosten	2		
7.2.2. Optimierung Labor	2		
7.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.3 Wissenschaftliches Arbeiten</b>		6	HA
7.3.1. Wissenschaftliches Arbeiten	4		
7.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		6	
7.4.1. Bachelorthesis	4		
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6	
<b>Summe</b>	139	210	
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester</b>			
<b>Vertiefung Entwurf, Schiffstheorie</b>			
<b>Modul 7.6 Spez. Anwendungen der Schiffstheorie</b>		6	HA oder KL
7.6.1. Schiffssicherheitsanalyse	2		
7.6.2. Seeverhalten, Manövrieren	2		
7.6.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Vertiefung Yachtbau und Faserverbundwerkstoffe</b>			

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 7.7 Rechnergestützter Yachtentwurf</b>		6	
7.7.1. Numerische Verfahren im Yachtbau	2		HA
7.7.2. Projektorientierte Anwendung von FVW in Entwurf, Konstruktion und Fertigung	2		HA
7.7.3. Modulbezogene Übung	1		

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach ECTS, in der Regel 6 Credits pro Modul.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – Mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PR – Projektarbeit.

<sup>4</sup> SL – Studienleistung: Studienleistungen bestehen aus unbenoteten Übungen, die durch Laborversuche, Laborprotokolle, Projektbesprechungen und Zeichnungsübungen erweitert werden können. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 5.2 bis 5.4 „Praxis“ stellt eine Studienleistung dar.

**Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil)**

Vom 15. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik vom 30. November 2004 (Brem.ABl. 2005 S. 607), die zuletzt durch Ordnung vom 23. Januar 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 797) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachfolgende Fassung.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

	<b>SWS<sup>1</sup></b>	<b>Cre- dits<sup>2</sup></b>	<b>Prüfungsleistung<sup>3</sup>/ Studienleistung<sup>4</sup></b>
<b>Modul 1.1 Grundlagen Mathematik</b>		6	KL
1.1.1. Grundlagen Mathematik	4		
1.1.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.2 Grundlagen der Mechanik</b>		6	KL
1.2.1. Statik starrer Körper	2		
1.2.2. Mechanik	2		
1.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 1.3 Festigkeitslehre I</b>		6	KL
1.3.1. Festigkeitslehre I	4		
1.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 1.4 Grundlagen der Schiffstheorie</b>		6	
1.4.1. Hydromechanik Grundlagen, Grundlagen Datenverarbeitung	2		KL
1.4.2. Schiffshydrostatik Grundlagen	2		KL
1.4.3. Modulbezogene Übung Kurvenblatt	2		SL
<b>Modul 1.5 Grundlagen im Schiffbau</b>		6	
1.5.1. Werkstoffkunde I	2		KL
1.5.2. Schiffbauliche Grundlagen	2		KL und HA
1.5.3. Modulbezogene Übung Schiffslinien	2		SL
<b>Modul 2.1 Mathematik und Physik I</b>		6	
2.1.1. Mathematik I	2		KL
2.1.2. Physik I	2		KL
2.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.2 Schiffsmaschinenanlagen</b>		6	KL
2.2.1. Schiffsmaschinen	2		
2.2.2. Schiffselektrotechnik	2		
2.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 2.3 Festigkeitslehre II</b>		6	KL
2.3.1. Festigkeitslehre II	4		
2.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 2.4 Schiffstheorie I</b>		6	
2.4.1. Intaktstabilität	2		KL
2.4.2. Schiffswiderstand, EDV-Anwendung	2		KL
2.4.3. Modulbezogene Übung	2		



	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 2.5 Grundlagen der Schiffskonstruktion</b>		6	
2.5.1. Werkstoffkunde II	2		KL
2.5.2. Schiffskonstruktion Grundlagen	2		HA
2.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.1 Mathematik und Physik II</b>		6	
3.1.1. Mathematik II	2		KL
3.1.2. Physik II	2		KL
3.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.2 Schiffsentwurf</b>		6	HA
3.2.1. Schiffsentwurf I	1		
3.2.2. Schiffskomponenten I	1		
3.2.3. Schiffsentwurf I Labor	2		
3.2.4. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 3.3 Schiffstrukturanalyse I</b>		6	KL
3.3.1. Schiffsfestigkeit I	4		
3.3.2. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.4 Schiffstheorie II</b>		6	
3.4.1. Leckstabilität und Sonderbeanspruchungen	2		KL
3.4.2. Schiffspropulsion, EDV-Anwendung	2		KL
3.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 3.5 Schiffskonstruktion I</b>		6	
3.5.1. Schweißtechnik I	2		KL
3.5.2. Schiffskonstruktion I	2		HA
3.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.1 Englisch I</b>		6	R und MP
4.1.1. Englisch I	4		
<b>Modul 4.2 Spezielle Entwurfsverfahren in Schiffbau und Meerestechnik</b>		6	
4.2.1. Schiffsentwurf II	2		KL
4.2.2. Grundlagen Meerestechnik	2		KL
4.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 4.3 Schiffstrukturanalyse II</b>		6	
4.3.1. Schiffsfestigkeit II	2		KL
4.3.2. Finite Elemente Methode I	2		HA
4.3.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 4.4 Projekt Schiffsentwurf</b>		6	PR
4.4.1. Schiffskomponenten II – Projekt: Stabilität, Hydrodynamik, A&E, Generalplan	4		
4.4.2. Modulbezogene Übung	2		

	SWS <sup>1</sup>	Cre-dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 4.5 Schiffskonstruktion II</b>		6	
4.5.1. Schiffskonstruktion II	2		HA
4.5.2. Fertigungstechnik I	2		KL
4.5.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 5.1 Praxisvorbereitung</b>		6	R und MP
5.1.1. Englisch II	4		
<b>Modul 5.2 Praxis</b>		6	SL
<b>Modul 5.3 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.4 Praxis</b>		6	
<b>Modul 5.5 Praxisnachbereitung</b>		6	
5.5.1. Projektmanagement	2		KL
5.5.2. Präsentationstechniken, BWL	2		KL
5.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.1 Mathematik III</b>		6	KL
6.1.1. Komplexe Zahlen, Fourierreihen	2		
6.1.2. Statistik	2		
6.1.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 6.2 Schiffskonstruktion III</b>		6	
6.2.1. Finite Elemente Methoden II	2		HA
6.2.2. Schiffskonstruktion III	2		HA
6.2.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.3 Schiffsstrukturanalyse III</b>		6	
6.3.1. Schiffsvibrationen I	2		KL
6.3.2. Schiffsbetriebsfestigkeit I	2		KL
6.3.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.4 Schiffstheorie III</b>		6	
6.4.1. Neigungsstabilität	2		KL
6.4.2. Schiff im Seegang, CFD	2		KL
6.4.3. Modulbezogene Übung	2		
<b>Modul 6.5 Wahlpflichtmodul aus Vertiefungsrichtung</b>		6	
6.5.1. Wahlpflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 1	2		
6.5.2. Wahlpflichtmodul 1, Lehrveranstaltung 2	2		
6.5.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.1 Wahlpflichtmodul aus Vertiefungsrichtung</b>		6	
7.1.1. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 1	2		
7.1.2. Wahlpflichtmodul 2, Lehrveranstaltung 2	2		
7.1.3. Modulbezogene Übung	1		

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 7.2 Schiffsentwurf III</b>		6	HA
7.2.1. Optimierung, Kosten	2		
7.2.2. Optimierung Labor	2		
7.2.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.3 Wissenschaftliches Arbeiten</b>		6	HA
7.3.1. Wissenschaftliches Arbeiten	4		
7.3.2. Modulbezogene Übung	1		
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		6	
7.4.1. Bachelorthesis	4		
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6	
<b>Summe</b>	167	210	
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester</b>			
<b>Vertiefung Entwurf, Schiffstheorie</b>			
<b>Modul 6.6 Vertiefung Entwurf</b>		6	HA
6.6.1. Entwurf spezieller Schiffstypen	1		
6.6.2. Spezialschiffe und entwurfsrelevante Vorschriften	1		
6.6.3. Vertiefung Entwurf Labor	2		
6.6.4. Modulbezogene Übung	1		
<b>Vertiefung Fertigung und Konstruktion</b>			
<b>Modul 6.7 CAD 3D Konstruktion</b>		6	
6.7.1. CAD 3D Konstruktion	2		HA
6.7.2. CAD Labor	2		
6.7.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Vertiefung Yachtbau und Faserverbundwerkstoffe</b>		6	
<b>Modul 6.8 Entwurfsverfahren im Yachtbau</b>			
6.8.1. Spezielle Entwurfsverfahren im Yachtbau	2		HA
6.8.2. Faserverbundwerkstoffe - Grundlagen	2		KL
6.8.3. Modulbezogene Übung	1		
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester</b>			
<b>Vertiefung Entwurf, Schiffstheorie</b>			
<b>Modul 7.6 Spezielle Anwendungen der Schiffstheorie</b>		6	HA oder KL
7.6.1. Schiffssicherheitsanalyse	2		
7.6.2. Seeverhalten, Manövrieren	2		
7.6.3. Modulbezogene Übung	1		

	SWS <sup>1</sup>	Cre- dits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup> / Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Vertiefung Yachtbau und Faserverbundwerkstoffe</b>			
<b>Modul 7.7 Rechnergestützter Yachtentwurf</b>		6	
7.7.1. Numerische Verfahren im Yachtbau	2		HA
7.7.2. Projektorientierte Anwendung von FVW in Entwurf, Konstruktion und Fertigung	2		HA
7.7.3. Modulbezogene Übung	1		

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach ECTS, in der Regel 6 Credits pro Modul.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – Mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PR – Projektarbeit.

<sup>4</sup> SL – Studienleistung: Studienleistungen bestehen aus unbenoteten Übungen, die durch Laborversuche, Laborprotokolle, Projektbesprechungen und Zeichnungsübungen erweitert werden können. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 5.2 bis 5.4 „Praxis“ stellt eine Studienleistung dar.

### Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil)

Vom 13. August 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.Abl. S. 469) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem. Abl. S. 307) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Semester für die Masterthesis mit dem Kolloquium.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Masterthesis beträgt 90 Leistungspunkte.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1.

#### § 2

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module werden in dem in Anlage 1 bestimmten Umfang erbracht.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen auch in den folgenden Formen erbracht:

1. Praxisbericht/Feldstudie,
2. Software-Dokumentation (Rechnerprogramm mit Dokumentation),
3. praktischer Versuch (Laborübung),
4. Entwurf,
5. Kolloquium zu Modulen.

Beschreibung der Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit nicht in § 7 Absatz 2 AT-MPO beschrieben:

Zu 1. Praxisbericht/Feldstudie:

Ein Praxisbericht oder eine Feldstudie stellt die längere schriftliche Darstellung und Aufarbeitung von einschlägigen eigenen Erfahrungen beziehungsweise Untersuchungsergebnissen dar. Die Bearbeitungszeit beträgt ausschließlich eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs für die Literatur- und Materialbeschaffung in der Regel sechs Wochen.

Zu 2. Software-Dokumentation:

Eine Software-Dokumentation umfasst in der Regel die Bearbeitung eines bauspezifischen Problems und deren Codierung in einer geeigneten Programmiersprache sowie die Programmdokumentation mit dem Programmtext (Quellprogramm) und einem Ergebnisprotokoll.

Zu 3. Praktische Versuche:

Praktische Versuche (Laborübungen) umfassen theoretische Vorbereitung, praktische Durchführung und schriftliche Darstellung experimenteller Arbeiten sowie die Angabe, Auswertung und kritische Würdigung der Ergebnisse. Diese Arbeiten werden in der Regel innerhalb der als „Labor“ oder der mit „Labor integriert“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Anzahl der Laborversuche und die Bearbeitungsfristen zur Erstellung des schriftlichen Teils sind abhängig von der Art und dem Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung.

Zu 4. Entwurf:

Ein Entwurf ist eine schriftliche und zeichnerische Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens

mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungs-zusammenhang. Dazu gehören zum Beispiel Berechnung und Konstruktion eines Tragwerks oder Erstellen einer Verkehrsplanung jeweils inklusive einer Präsentation und mündlicher Erläuterung.

Zu 5. Kolloquium zu Modulen:

Ein Kolloquium zu Modulen stellt ein Fachgespräch zu den Inhalten des jeweiligen Moduls dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die im Modul behandelten Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Studierenden Themen vorschlagen.

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 4 können auch durch eine Gruppe von in der Regel nicht mehr als drei Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(5) Studienleistungen nach Absatz 2 werden ebenfalls in den in Absatz 3 beschriebenen Formen erbracht, sollen in Dauer und Umfang aber wesentlich unter den für Prüfungsleistungen gestellten Anforderungen bleiben.

(6) Eine Projektarbeit nach § 7 Absatz 2 AT-MPO ist eine schriftliche Ausarbeitung, die gegebenenfalls einen zeichnerischen Anteil enthält. Die Themenstellung muss die Auseinandersetzung mit einem Projektthema aus dem Masterstudium enthalten. Sie soll eine über die vermittelten Veranstaltungsinhalte hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglichen. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt in der Regel 3, höchstens 4 Wochen. Zur endgültigen Bewertung der Arbeit findet ein ergänzendes Fachgespräch über den Gegenstand der Prüfungsleistung statt.

### § 3

#### Bildung der Noten

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 sowie aus den Noten der Masterthesis und des Kolloquiums zur Masterthesis gebildet. In die Gesamtnote gehen mit folgendem Gewicht ein:

Die Note der Module mit	60 %,
die Note der Masterthesis mit	30 %,
die Note des Kolloquiums mit	10 %.

(2) Die Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) für bestandene Module regelt die Anlage 1.

### § 4

#### Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Es können insgesamt zwei Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 (praktischer Versuch) können nur in Verbindung mit dem nochmaligen Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung wiederholt werden.

### § 5

#### Masterthesis und Kolloquium

(1) Die Masterthesis soll im 3. Studiensemester angefertigt werden. Der thematische Schwerpunkt ergibt sich in der Regel aus einem Pflichtmodul oder einem Wahlpflichtmodul der gewählten Vertiefungsrichtung.

(2) Die Masterthesis soll in der Regel die Bearbeitung eines ausgewählten Themas in Form einer Fallstudie beinhalten. Sie soll mit Thesen zu diesem Thema abschließen, die in einer mündlichen Prüfung, dem fächerübergreifenden Kolloquium, zu verteidigen sind.

(3) Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Das Kolloquium beinhaltet eine Verteidigung der Masterthesis unter Berücksichtigung aller Lehrinhalte der dem Thema zugehörigen Module.

### § 6

#### Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad Master of Science (M.Sc.).

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium nach der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S.937) befinden, legen die Masterprüfung nach der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 937) ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Masterprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2013. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 937) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen



**Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung****1. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)</sup>
1.1	TREX	Tragwerksanalyse und experimentelle Statik	4	6	Ent.+ Kol.
1.2	TOXX	Schadstoffe in Gebäuden und deren Sanierung	4	6	Kol.
1.3	WIRE	Wissenschaftliches Rechnen M	4	6	HA. + Kla.
1.4		Wahlpflichtmodul 1	4	6	s.u.
1.5		Wahlpflichtmodul 2	4	6	s.u.

**2. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>	PL <sup>3)</sup>
2.1	TRMS	Tragwerksplanung in Massivbau und Stahlbau	4	6	Ent. oder Kol.
2.2	SANM	Sanierung von Massivbautragwerken	4	6	Kol.
2.3	WITH	Wissenschaftstheorie	4	6	HA.
2.4		Wahlpflichtmodul 3	4	6	s.u.
2.5		Wahlpflichtmodul 4	4	6	s.u.

**3. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>1)</sup>	ECTS <sup>2)</sup>
3.1 bis 3.5	THES	Masterthesis und Thesisseminar	4	30

**Liste der Wahlpflichtmodule (jeweils 4 SWS und 6 ECTS)****1. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL <sup>3)</sup>
1.6	BRND	Brandschutztechnische Ertüchtigung	Kla.
1.7	GEOM	Geotechnik M	Ent.+ Kol.
1.8	SUST	Nachhaltigkeitskonzepte in der Bausanierung	Kol.
1.9	RUEK	Rückbautechnik	Kol.

**2. Semester**

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL <sup>3)</sup>
2.6	ALTL	Altlastensanierung	HA.+ Kol.
2.7	BARB	Barrierefreies Bauen	HA.+ Ref.
2.8	BPHY	Bauphysikalische Ertüchtigung	Kla.

**Festlegungen zu den Wahlpflichtmodulen:**

1. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule sind im ersten und zweiten Semester jeweils zwei zu belegen.
2. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen kann von den oben genannten Modulen abweichen; die genaue Festlegung erfolgt im Abteilungsrat spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für das kommende Semester. Anstelle der in dem Katalog dargestellten Wahlpflichtmodule können auf Antrag auch andere Leistungen anerkannt werden.

<sup>1)</sup> Stundenumfang in SWS: Semesterwochenstunden = Stunden im Semester pro Woche.

<sup>2)</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

<sup>3)</sup> Arten der Prüfungsleistungen: Ent. = Entwurf, Ha. = Hausarbeit, Kla. = Klausur, Kol. = Kolloquium, Ref. = Referat; bei kombinierten Prüfungsleistungen gehen die Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

## **Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil)**

Vom 13. August 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Umwelttechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 469) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 307) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Semester für die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1.

### § 2

#### **Prüfungsleistungen**

(1) Die im Rahmen der Module zu erbringenden studienbegleitenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in dem in Anlage 1 bestimmten Umfang erbracht.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten auch in den folgenden Formen erbracht:

1. Protokoll zu praktischen Versuchen,
2. Praxisbericht/Feldstudie,
3. Entwurf/Arbeitsbericht,
4. Software-Dokumentation (Rechnerprogramm mit Dokumentation),
5. Kolloquium zu Modulen.

Beschreibung der Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit nicht in § 7 Absatz 3 AT-MPO geregelt:

Zu 1. Protokoll zu praktischen Versuchen:

Ein Protokoll zu praktischen Versuchen umfasst die theoretische Vorbereitung, praktische Durchführung und schriftliche Darstellung experimenteller Arbeiten sowie die Angabe, Auswertung und kritische Würdigung der Ergebnisse. Diese Arbeiten werden in der Regel innerhalb ausgewiesener Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Art und Anzahl der Versuche und die Bearbeitungsfristen zur Erstellung des schriftlichen Teils sind abhängig von der Art und dem Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung.

Zu 2. Praxisbericht/Feldstudie:

Ein Praxisbericht oder eine Feldstudie stellt die längere schriftliche Darstellung und Aufarbeitung von einschlägigen eigenen Erfahrungen beziehungsweise Untersuchungsergebnissen dar. Die Bearbeitungszeit soll ausschließlich eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs für die Literatur- und Materialbeschaffung in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

Zu 3. Entwurf/Arbeitsbericht:

Ein Entwurf/Arbeitsbericht ist eine schriftliche beziehungsweise zeichnerische Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungszusammenhang. Dazu können gehören eine Konstruktion, experimentelle Versuche und deren Protokollierung sowie deren mündliche Darstellung und Erläuterung.

Zu 4. Software-Dokumentation

Eine Software-Dokumentation umfasst in der Regel die Bearbeitung eines fachspezifischen Problems und deren Codierung in einer geeigneten Programmiersprache sowie die Programmdokumentation mit dem Programmtext (Quellprogramm) und einem Ergebnisprotokoll.

Zu 5. Kolloquium zu Modulen:

Ein Kolloquium zu Modulen stellt ein Fachgespräch zu den Inhalten des jeweiligen Moduls dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die im Modul behandelten Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Nummern 2, 3 sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Studierenden Themen vorschlagen. Soweit bei der Form der Prüfungsleistung Wahlmöglichkeiten bestehen, muss die Form für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

(4) Prüfungsleistungen nach Nummern 1 bis 4 sowie Referate, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch durch eine Gruppe von in der Regel nicht mehr als drei Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

### § 3

#### **Bildung der Noten**

(1) Besteht die ein Modul abschließende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note aus dem Durchschnitt der nach Maßgabe der Anlage 1 gewichteten Einzelbewertungen gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 mit folgender Gewichtung gebildet:

Durchschnitt der Noten der Module 1.1 bis 2.5	66,7 %
Note der Masterthesis	28,3 %
Note des Kolloquiums	5,0 %

## § 4

**Masterthesis und Kolloquium**

(1) Die Masterthesis soll in der Regel die Bearbeitung eines ausgewählten Themas in Form einer Fallstudie beinhalten. Sie soll mit Thesen zu diesem Thema abschließen, die in einem Kolloquium zu verteidigen sind.

(2) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Die Bearbeitungsfrist beträgt 22 Wochen.

(4) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren und als elektronische Datei abzuliefern.

## § 5

**Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## § 6

**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium nach der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 957) befinden, legen die Masterprüfung nach der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 957) ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Masterprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2013. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 1. September 2004 (Brem.ABl. 2004 S. 949) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bremen, den 31. März 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen der Masterprüfung**

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul 1.1 Stoffstrommanagement</b>		Ha/ Prot/ Stud/ Ent; Kol	6
1.1.1 Material- und Energieflussanalyse	2		
1.1.2 Prozesskettenoptimierung	2		
<b>Modul 1.2 Simulation und Prozessführung</b>		Ha/ Prot/ Stud/ Ent; Kol	6
1.2.1 Simulation	2		
1.2.2 Prozessführung und –automation	2		
<b>Modul 1.3 Kolloid- und Grenzflächenchemie</b>		Ha/ Prot /Stud /Ent	6
1.3.1 Kolloid-disperse Systeme	2		
1.3.2 Technische Anwendungen	2		
<b>Modul 1.4 Biotechnik im Umweltschutz</b>		Ha/ Prot/ Stud/ Ent; Ref	6
1.4.1 Methoden der Technischen Mikrobiologie	1		
1.4.2 Stoffumwandlung mit Biokatalysatoren	3		
<b>Modul 1.5 Wasserwirtschaft</b>		Ha/ Prot/ Stud/ Ent; Kol	6
1.5.1 Wassermengen- und Wassergütwirtschaft	2		
1.5.2 Prozessoptimierung	2		
<b>Modul 2.1 Projektplanung</b>		Ha; Kol	6
2.1.1 Planung von Projektvorhaben	2		
2.1.2 Stand des Wissens und der Technik	2		
<b>Modul 2.2 Methoden</b>		Pro/ Stud/ Ent; Kol	6
2.2.1 Methodenauswahl	2		
2.2.2 Methodvalidierung	2		
<b>Modul 2.3 Projektdurchführung I</b>		Pro/ Stud/ Ent; Kol	6
2.3.1 Projektdurchführung	2		
2.3.2 Begleitende Auswertung	2		
<b>Modul 2.4 Projektdurchführung II</b>		Pro/ Stud/ Ent; Kol	6
2.4.1 Projektdurchführung	2		
2.4.2 Begleitende Auswertung	2		
<b>Modul 2.5 Projektauswertung und -präsentation</b>		Pro/ Stud/ Ent; Kol	6
2.5.1 Auswertung, Diskussion, Bericht	2		
2.5.2 Präsentation	2		
<b>Modul 3.1 Masterthesis</b>		Thesis; Kol	6
Thesis begleitendes Seminar	4		
Masterthesis			
<b>Modul 3.2 Masterthesis</b>			6
<b>Modul 3.3 Masterthesis</b>			6
<b>Modul 3.4 Masterthesis</b>			6
<b>Modul 3.5 Masterthesis</b>			6

Erläuterung der Abkürzungen:

Kla. = Klausur; Kol. = Mündliche Prüfung; Ref. = Referat; Ha. = Hausarbeit; Stud. = Praxisbericht/ Feldstudie; Ent. = Entwurf/ Arbeitsbericht; Pro. = Projektarbeit; Prot. = Protokoll zu praktischen Versuchen; Soft-Dok = Software-Dokumentation.

Credits (ECTS-Punkte) = Leistungspunkte.

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ der Universität Bremen

Vom 11. November 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 11. November 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

### § 2

#### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Soziologie und aus 42 CP General Studies.

(2) Das Studium umfasst

1. den Pflichtbereich mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs auf folgenden Gebieten:
  - a) Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
  - b) Einführung in die Soziologie,
  - c) Geschichte der Soziologie,
  - d) Soziologische Theorie,
  - e) Sozialstrukturanalyse,
  - f) Statistik/Methoden,
  - g) das achtwöchige Praktikum,
  - h) die Bachelorarbeit und
  - i) das Begleitseminar zur Bachelorarbeit.
2. den Wahlpflichtbereich 1 mit der soziologischen Spezialisierung (18 CP). Er umfasst:
  - a) ein einsemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie (Einführung),
  - b) ein weiteres einsemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie (Vertiefung).
3. den Wahlpflichtbereich 2 mit der methodischen Spezialisierung (12 CP). Er umfasst
  - a) ein einsemestriges Modul aus dem Vertiefungsbereich Methoden/standardisierte/nichtstandardisierte Datenanalyseverfahren,

b) ein weiteres einsemestriges Modul aus dem Vertiefungsbereich Methoden/standardisierte/nichtstandardisierte Datenanalyseverfahren.

4. den Wahlpflichtbereich 3 mit dem Studium in anderen Fächern sowie im Bereich General Studies zum Erwerb von weiteren beruflichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (42 CP). Er umfasst:

- a) Module und Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Universität im Umfang von 15 CP und
- b) Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies der Universität,
- c) Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies des BA-Studiengangs Soziologie.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(7) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches achtwöchiges Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 und 9 AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Klausuren dauern 120 Minuten.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) In den Modulen Soz-SP1(a-c) und Soz-SP2(a-c) besteht die Modulprüfung aus einer Hausarbeit.

### § 4

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 20 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Fach Soziologie an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.



## § 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

## § 6

**Abschlussmodul mit Bachelorarbeit**

(1) Das Abschlussmodul (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das begleitende Seminar wird mit einer unbenoteten Präsentation, die Bachelorarbeit wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 111 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP),
- Einführung in die Soziologie (9 CP),
- Geschichte der Soziologie (9 CP),
- Soziologische Theorie I (9 CP),
- Soziologische Theorie II (9 CP),
- Sozialstrukturanalyse I (9 CP),
- Sozialstrukturanalyse II (9 CP),
- Spezielle Soziologie I (9CP)
- Spezielle Soziologie II (9 CP)
- Statistik/Methoden I (12 CP),
- Statistik/Methoden II (12 CP),
- das achtwöchige Praktikum (12 CP),

sowie der Nachweis von Englisch-Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

## § 7

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

## § 8

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 erstmals im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert werden.

(3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2010 begonnen haben, beenden es nach den Regelungen der vorliegenden Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß der Anlage 6 (Äquivalenztabelle) anerkannt. Studierende, die bereits nach der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 Soz-SP2 oder das Methodenpraktikum erfolgreich absolviert haben, beenden ihr Studium nach Anlage 7.

(4) Mit dem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2010 werden alle vorhandenen Fehlversuche gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 gestrichen. Wurde mindestens eines der Module Soz-St1, Soz-St2 oder SOZ-E1 bereits bestanden, werden diese Module unbeschadet von Satz 1 nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 abgeschlossen.

(5) Studierende, die bis zum 30. September 2013 das Studium gemäß Absatz 3 bzw. bis zum 31. März 2012 nach Absatz 4 nicht beendet haben, wechseln, auf Antrag auch früher, in die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2010.

(6) Die Prüfungsordnungen auf der Grundlage des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Die Absätze 3 bis 5 bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 12. November 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Regelung zu Multiple Choice bzw. E-Klausuren

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Anlage 6: Äquivalenztabelle

Anlage 7: Ergänzung zur Übergangsregelung

### Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sein müssen.

3. Jahr	6. Sem.	Abschlussmodul 15 CP/P			Modul aus anderem Fach 3 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 9 CP/WP
	5. Sem.	Praktikum 12 CP/P		Methoden, standardisierte/ nicht standar- disierte Daten- analyse- verfahren I 6 CP/WP	Modul aus anderem Fach 6 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 9 CP/WP
2. Jahr	4. Sem.	Soziologische Theorie II 9 CP/P	Spezielle Soziologie II -Vertiefung- 9 CP/WP	Methoden, standardisierte/ nicht standar- disierte Daten- analyse- verfahren I 6 CP/WP		Modul aus dem Bereich General Studies 6 CP/WP
	3. Sem.	Soziologische Theorie I 9 CP/P	Statistik / Methoden II 12 CP/P	Spezielle Soziologie I -Einführung - 9 CP/WP		
1. Jahr	2. Sem.	Geschichte der Soziologie 9 CP/ P	Statistik / Methoden I 12 CP/P	Sozialstruktur- analyse II 9 CP/ P		
	1. Sem.	Einführung in die Soziologie 9 CP/ P	Einführung in Techniken wissen- schaftlichen Arbeitens 3 CP/ P	Sozialstruktur- analyse I 9 CP/ P	Modul aus anderem Fach 6 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 3 CP/WP

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

**Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen:****Pflichtbereich:**

KZ.	Titel	CP	LV- Form	MP/ TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Soz -T1	Einführung in die Soziologie	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T2	Geschichte der Soziologie	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T3	Soziologische Theorie I	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T4	Soziologische Theorie II	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SO 1	Sozialstrukturanalyse I	9	Vorlesung + Übung	KP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: 1
Soz-SO 2	Sozialstrukturanalyse II	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-STM 1	Statistik/Methoden I	12	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-STM 2	Statistik/Methoden II	12	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-TwA	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	3	Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
	Praktikum, 8-wöchig	12		MP	Prüfungsleistungen: 1
	Abschlussmodul	15	Begleitseminar	TP	Prüfungsleistungen: 1 (12 CP) Studienleistungen: 1 (3 CP), unbenotet

**Wahlpflichtbereich 1<sup>1</sup> (insgesamt 18 CP)**

Soz-SP1 a	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP1 b	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP1 c	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 a	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 b	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 c	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1

**Wahlpflichtbereich 2<sup>2</sup> (insgesamt 12 CP)**

Soz-MSND 1a	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 1b	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalysever-fahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 1c	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1

<sup>1</sup> Je eines der Module Soz-SP 1 a-c und Soz-SP 2 a-c muss absolviert werden.

<sup>2</sup> Je eines der Module Soz-MSND 1 a-c und Soz-MSND 2 a-c muss absolviert werden.

KZ.	Titel	CP	LV- Form	MP/ TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Soz-MSND 2a	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 2b	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 2c	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1

**Wahlpflichtbereich 3 (insgesamt 42 CP)**

	Veranstaltungen aus dem General Studies Bereich der Soziologie	bis zu 27	Lt. Veranstalter
	Veranstaltungen aus dem General Studies Pool der Universität	bis zu 27	Lt. Veranstalter
	Module und Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Universität	15	Lt. Veranstalter

**Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)**

**Anlage 4: Regelungen zu Multiple Choice und E-Klausuren (entfällt)**

**Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)**

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
Soz-STM 2	Soz-STM 1
Soz-T3	Soz-T1 und Soz-T2
Soz-MSND 1a	Soz-STM 1 und Soz-STM 2
Soz-MSND 2a	Soz-STM 1 und Soz-STM 2

**Anlage 6: Äquivalenztabelle**

Modul(e) ... nach der PO vom 7. Mai 2003 in der jeweils gültigen Fassung		wird als Äquivalent für Modul(e) ... nach der PO vom 22. Juli 2010 anerkannt	
Soz-T1	9 CP	Soz-T1	9 CP
Soz-GS und ein Modul / Veranstaltungen gemäß dem Wahlpflichtbereich 3	3 CP 6 CP	Soz-T2	9 CP
Soz-T2	9 CP	Soz-T3	9 CP
Soz-T3	9 CP	Soz-T4	9 CP
Soz-SO1	9 CP	Soz-SO1	9 CP
Soz-SO2	9 CP	Soz-SO2	9 CP
Soz-St1 und Soz-St2 und Soz-E1 (6 CP) <sup>1</sup>	9 CP 9 CP 9 CP	Soz-STM1 Soz-STM2	12 CP 12 CP
Soz-E1 (3 CP) <sup>2</sup>	3 CP	Soz-TwA	3 CP
Praktikum	12 CP	Praktikum	12 CP
Soz-SP1	9 CP	Soz-SP1	9 CP
Soz-SP2	12 CP	Soz-SP2 und ein Modul General Studies gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4c	9 CP 3 CP
Methodenpraktikum	12 CP	MSND1 und MSND2	12 CP
SOZ-V Modul Soziologische Praxis (Vertiefungsmodul)	12 CP	Module aus anderen Fachbereichen oder dem General Studies Bereich im Umfang von insgesamt	12 CP
Ein Modul gemäß dem Wahlpflichtbereich 3	3 CP	Soz-BS	3 CP

**Anlage 7: Ergänzung zur Übergangsregelung**

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird das Studium nach folgenden Regelungen absolviert:

- (1) Es werden unter Berücksichtigung von Absatz 2 die Module gemäß Anlage 1 absolviert.
- (2) Anstatt der Äquivalente des Moduls Soz-SP2 oder anstatt der Äquivalente des Moduls Methodenpraktikum gemäß Äquivalenztabelle werden im Umfang von 12 CP Module aus dem Wahlpflichtbereich 3 studiert.
- (3) In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zum Zeugnis werden die Module des Wahlpflichtbereichs 3 ausgewiesen.

<sup>1</sup> Die Anerkennung auf die PO vom 22. Juli 2010 kann nur erfolgen, wenn alle 3 Module nach der PO vom 7. Mai 2003 vollständig erbracht wurden. Haben Studierende das Prüfungsverfahren in mindestens einem Modul eröffnet, so legen sie die Module nach den Regularien der PO vom 7. Mai 2003 ab. Studierende, die noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben, legen die Module nach den Regularien der PO vom 22. Juli 2010 ab.

<sup>2</sup> Die Anrechnung erfolgt ohne Note. Wurde Soz-TwA nach PO vom 7. Mai 2003 bereits im Bereich General Studies erbracht, so wird Soz-TwA nach PO vom 22. Juli 2010 und die 3 CP des Modul Soz-E1 für den Bereich General Studies angerechnet.



## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) der Universität Bremen**

Vom 3. März 2011

Die Fachbereichsräte 6 (Rechtswissenschaft), 7 (Wirtschaftswissenschaft), 8 (Sozialwissenschaften) und 9 (Kulturwissenschaften) haben am 3. März 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### **Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Leistungspunkte im Umfang von 120 CP erworben werden:

- Theorie und Empirie des Komplexen Entscheidens (Module 1, 4, 7) (27 CP)
- Interdisziplinärer Kernbereich (Module 2, 3, 5, 6) (36 CP),
- Interdisziplinärer Projektbereich (Modul 8) (15 CP) sowie
- einem Pflichtpraktikum (Modul 9) (12 CP) und
- der Masterarbeit mit Kolloquium (Modul 10) (30 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(6) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

### § 7

#### **Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

(2) Folgendes Modul wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt:

Modul 9 (Praktikum).

## § 8

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 3. März 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) ihr Studium aufnehmen. Die Prüfungsordnung vom 24. August 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 3. März 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Regelung zu Multiple Choice bzw. E-Klausuren

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (entfällt)

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Alle Module sind Pflichtmodule.

<b>4. Sem.</b>	<b>10 Abschluss</b> 30 CP		
<b>3. Sem.</b>	<b>7 Komplexes Entscheiden / Empirie</b> 6 CP	<b>8 Interdisziplinäre Projekte</b> 15 CP	<b>9 Praktikum</b> 12 CP
<b>2. Sem.</b>	<b>4 Komplexes Entscheiden / Entscheidungstraining</b> 9 CP	<b>5 Ökonomische &amp; Politische Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen</b> 9 CP	<b>6 Ethische &amp; Rechtliche Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen</b> 9 CP
<b>1. Sem.</b>	<b>1 Komplexes Entscheiden / Theorie</b> 12 CP	<b>2 Politik- und rechtswissenschaftliche Perspektiven</b> 9 CP	<b>3 Normativ-ethische und Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven</b> 9 CP

**Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen:**

<b>Mo- dul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>Dazugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>MP/ TP</b>	<b>Prüfungsform</b>
<b>Theorie und Empirie des Komplexen Entscheidens</b>					
<b>1</b>	Theorie des Komplexen Entscheidens	12	Seminar „Einführung in die Grundlagen komplexen Entscheidens“ 2 SWS Tutorium 2 SWS	MP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
<b>4</b>	Entscheidungstraining	9	Seminar: Entscheidungstheorie 2 SWS Seminar: Spieltheorie 2 SWS	MP	Gemäß § 3
<b>7</b>	Empirie des Komplexen Entscheidens	6	Seminar	MP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

<b>Interdisziplinärer Kernbereich</b>					
2	Normativ-ethische und wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven	9	Vorlesung: Einführung in die praktische Philosophie 2 SWS	MP	Interdisziplinäre Hausarbeit
			Seminar: Argumentationstheorie 2 SWS		
			Seminar: Wirtschaftspolitik 2 SWS		
			Seminar: Finanzpolitik in der Demokratie 2 SWS		
3	Politik- und rechtswissenschaftliche Perspektiven	9	Seminar : Einführung in die Politische Theorie 2 SWS	MP	Interdisziplinäre Hausarbeit
			Seminar: Einführung in die Internationalen Beziehungen 2 SWS		
			Seminar: Einführung in die Rechtswissenschaft 4 SWS		
5	Ökonomische & Politische Rahmenbedingungen öff. Entscheidungen	9	Seminar: Modernisierung des öffentlichen Sektors 2 SWS	MP	Klausur
			Seminar: Politisches Entscheiden in der Globalisierung 2 SWS		
6	Ethische & Rechtliche Rahmenbedingungen öff. Entscheidungen	9	Seminar: Grundlagenprobleme der Normsetzungslehre 2 SWS	MP	Klausur
			Seminar: Normative Konfliktlagen in Ethik & Politik 2 SWS		
<b>Interdisziplinärer Projektbereich</b>					
8	Interdisziplinäre Projekte	15	Seminar: Projekt I 2 SWS	MP	Fallstudie oder Projektbericht
			Seminar: Projekt II 4 SWS		
9	Praktikum	12	8 Wochen	MP	Praktikumsbericht

<b>Abschluss</b>					
10	Abschlussmodul	24	Masterthesis 24 Wochen	MP	Masterthesis
		6	Begleitendes Kolloquium		Präsentation & Fachgespräch

**Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (Entfällt)****Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“**

## § 1

**Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren**

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt er bzw. sie das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

**Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“**

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Mög-



lichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Anlage 5:** Zugangsvoraussetzungen für Module (Entfällt)





